

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark	10 Pfg.
über 5 " 100 "	20 "
" 100 " 200 "	30 "
" 200 " 400 "	40 "
" 400 " 600 "	50 "
" 600 " 800 "	60 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meistbetrag) auf eingeschriebene Briefpostgegenstände zulässig. Nachnahmebetrag ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Deutsche Schutzgebiete: Deutsch-Ostafrika, =Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo (800 Mark), Deutsch-Neuguinea (400 Mark), Rumänien (500 Frcs.); Belgien, Erythrea, Frankreich mit Algerien und Monaco, Italien mit San Marino, Schweiz (1000 Frcs.); Türkei (a. Constantinopel u. Smyrna [800 Mark], b. im Uebrigen [1000 Frcs.]); Tunis, Tripolis (1000 Frcs.); Chile (200 Pesos); Dänemark mit Faröer, Dän. Antillen (360 Kr.); Marocco (800 Mark); Norwegen, Schweden (720 Kr.); Luxemburg (800 Mk.); Niederland (500 fl.); Ungarn (500 Kr.); Oesterreich mit Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina (1000 Kr.); Portugal mit Madeira u. Azoren (400 Mark); Japan (400 Yen); Korea (400 Yen).

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung ohne Nachnahme zu entrichten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sind Einschreibbriefe mit Nachnahme auch unfrankirt zulässig. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Pfg. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung übersandt. Wegen Nachnahme auf Werthbriefen und Werthkästchen s. unter XII.

In wie weit Nachnahmen auf sonstige Sendungen nach fremden Ländern zulässig sind und inwieweit im Verkehr mit dem Auslande Nachnahmen gestrichen oder geändert werden können, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft (s. auch Postpackettarif).

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

XVII. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebiets.

Das Gewicht eines Pakets darf 50 kg nicht übersteigen.

Jeder Paketsendung muß eine Post-Paketadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Paketadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen

und zwar mit Freimarken besetzte zum Betrage der Freimarkte, unbesetzte Formulare zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Bordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Mehr als 3 Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe oder Einschreibpakete und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Post-Paketadresse begleitet sein.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne Paketadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von“. Die Aufschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier u. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Holz oder einem sonstigen festen Stoffe anzuwenden. Post-Paketadressen sind als Packetaufschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Packetaufschriften sind am zweckmäßigsten.

Werthangabe. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Paketadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothetischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

Verpackung. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Beförderungstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschuß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Paketsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung